



## **FAQ zur kantonalen Covid-19-Verordnung**

(zuletzt aktualisiert: 16.10.2020)

Haben Sie Fragen zur kantonalen Covid-19-Verordnung in Nidwalden? Häufig gestellte Fragen und Antworten darauf (FAQ) finden Sie nachfolgend:

### **1) Welche Anlässe fallen unter private und öffentliche Veranstaltungen?**

Zeitlich begrenzte, in einem definierten Raum stattfindende Anlässe in Innenräumen oder im Freien, bei denen sich Besucherinnen und Besucher über eine längere Zeit am gleichen Ort aufhalten oder sich Teilnehmende aktiv beteiligen.

Beispiele öffentlicher Veranstaltungen: Konzerte, Kongresse, Theater, Zirkus, Partys, Dorffeste, Gottesdienste, Generalversammlungen oder Tage der offenen Türe.

Beispiele privater Veranstaltungen: Hochzeiten, Geburtstagsfeste, Familienfeste oder interne Firmen- und Vereinsanlässe.

### **2) Werden Veranstalterinnen und Veranstalter ebenfalls zu den Teilnehmenden gezählt?**

Ja. Auch Organisatoren, Helfer oder andere Dritte, die an der Veranstaltung anwesend sind, gelten als Mitwirkende und müssen bei der Gesamtzahl von Teilnehmenden berücksichtigt werden.

### **3) Ich plane eine Veranstaltung mit über 50 Teilnehmenden. Muss ich diese nun absagen oder eine Bewilligung dafür einholen?**

Nein, aber das Maskentragen ist nicht mehr nur eine Empfehlung, sondern verbindlich. Handelt es sich jedoch um eine Grossveranstaltung ab 1000 Personen, besteht eine kantonale Bewilligungspflicht und muss ein Gesuch eingereicht werden. → [Mehr dazu](#)

### **4) Ich plane eine Veranstaltung. Müssen die Gäste eine Maske tragen, wenn Sie einen zugewiesenen Platz erhalten und sitzend konsumieren?**

Sofern die Veranstaltung mehr als 50 Teilnehmende aufweist oder bei weniger Teilnehmenden der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht gewährleistet werden kann, besteht eine Maskenpflicht, unabhängig davon, bei wem die Gäste sitzen oder ob sie stehen. Nur während der Konsumation darf die Maske entfernt werden, wobei sie unmittelbar danach wieder angezogen werden muss. Die Regelung entspricht derjenigen im öffentlichen Verkehr.

### **5) Gelten auch Proben von Chören, Trachtengruppen, bei denen der Mindestabstand unter den Mitwirkenden nicht eingehalten werden kann, als Veranstaltung?**

Nein, im vorliegenden Fall sind Vereinsproben im geschlossenen Rahmen von der Maskenpflicht nicht betroffen. Hingegen gilt ein öffentliches Konzert mit Publikum als eine Veranstaltung und ist für die Mitwirkenden vor und nach dem Konzert sowie für das Publikum während der ganzen Dauer die Maskenpflicht zu beachten, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

**6) Müssen Teilnehmende eines Breitensportanlasses mit mehr als 50 Teilnehmenden während des Wettkampfes eine Maske tragen?**

Nein, während eines sportlichen Wettkampfes besteht keine Tragepflicht, auch wenn sich die Teilnehmenden nahekomen können. Dies gilt im Übrigen auch für organisierte Vereinstrainings. Vereinen wird allerdings empfohlen, ihre Mannschaftstrainings nach Möglichkeit in beständigen Gruppen abzuhalten. Bei Wettkämpfen gilt hingegen im Publikum eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5 Meter nicht fortwährend gewährleistet werden kann.

**7) In meinem Gastronomiebetrieb wird sowohl stehend an einer Bar als auch sitzend an Tischen konsumiert. Wo gilt nun die Maskenpflicht?**

In Gastronomiebetrieben, in denen sowohl sitzend als auch stehend konsumiert wird, gilt keine Maskentragpflicht. Verfügt das Lokal indes zusätzlich zum Beispiel über eine Tanzfläche, auf der sich unterschiedliche Gäste(gruppen) nahekomen und der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, so ist auf dieser Fläche eine Maske zu tragen. In Betrieben, in denen ausschliesslich stehend konsumiert wird und der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskenpflicht für den Zeitraum, in der keine Konsumation stattfindet.

**8) In meinem Gastronomiebetrieb wird der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Besuchergruppen eingehalten oder werden diese bereits durch Abschränkungen wie Trennwände separiert. Muss ich nun etwas unternehmen?**

Nein, die Maskenpflicht betrifft nur Betriebe bzw. Teilbereiche davon, in denen ausschliesslich stehend konsumiert wird und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

**9) Mein Gastronomiebetrieb ist von der Maskenpflicht betroffen oder führt diese eigenständig ein. Muss ich nun keine Gästelisten mehr führen?**

Doch, es gelten weiterhin die bestehenden Schutzkonzepte. Trotz erweiterten Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht besteht keine 100-prozentige Sicherheit, dass es nicht zu Übertragungen kommt. Für ein lückenloses Contact Tracing sind die Gästelisten im Bedarfsfall essentiell.

**10) Was ist unter personenbezogenen Dienstleistungen mit regelmässigem Körperkontakt zu verstehen?**

In diese Kategorie fallen unter anderem Coiffeursalons, Massage-, Tätowier-, Kosmetikstudios, usw.

**11) Müssen bei solchen personenbezogenen Dienstleistungen nur die Anbieter oder auch die Kunden eine Maske tragen?**

Die Maskenpflicht gilt sowohl für die Dienstleister als auch für die Kunden.

**12) Was ist mit öffentlich zugänglichen Innenräumen gemeint?**

Alle Räume, in denen sich Besucherinnen und Besucher respektive Kundinnen und Kunden aufhalten können und ein länger anhaltender Kontakt untereinander nicht ausschliessen ist.

Beispiele von öffentlich zugänglichen Innenräumen: Verkaufslokale, Tankstellenshops, Bankfilialen, Postfilialen, Kinos, Gotteshäuser, Museen, Bibliotheken, Freizeitbetriebe mit Indoor-Aktivitäten. Für nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen, namentlich Arbeitsbetriebe, gelten die erweiterten Vorgaben nicht. Allerdings ist auch hier verstärkt darauf zu

achten, dass die Mindestabstände am Arbeitsplatz eingehalten und die Hygieneregeln befolgt werden und nach Möglichkeit wieder vermehrt im Homeoffice gearbeitet wird.

**13) Was ist mit «anderen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand ebenfalls nicht fortdauernd eingehalten werden kann» genau gemeint?**

Hier sind alltägliche Dienstleistungen mit Kundenkontakt gemeint, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Beispiele: Taxiunternehmen, Fahrschulen, private Carunternehmen usw.

**14) In meinem Verkaufsladen kann der Mindestabstand in der Regel, aber nicht in allen Fällen eingehalten werden. Gilt trotzdem die Maskenpflicht?**

Wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden und Kunden oder nur Kunden auch nicht durch Abschränkungen wie Trennwände oder Plexiglas fortwährend gewährleistet werden kann, so ist eine Maskenpflicht einzuführen oder der Schutz der Personen auf andere Art sicherzustellen, zum Beispiel mit einer Begrenzung der Anzahl Kunden, die sich gleichzeitig im Lokal aufhalten können. Zudem ist zu gewährleisten, dass an der Kasse der Mindestabstand eingehalten wird, insbesondere wenn mehrere Kunden gleichzeitig anstehen.

**15) Gilt die Maskentragepflicht für alle Altersgruppen?**

Nein, Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske anziehen. Zudem sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, von der Pflicht befreit.

**16) Wer ist für die Einhaltung der Maskenpflicht zuständig?**

Für die Beurteilung, ob eine Maskenpflicht gemäss der kantonalen Covid-19-Verordnung angezeigt ist, für die Information und die korrekte Umsetzung sind die Veranstalter, Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsanbieter sowie Verantwortliche von öffentlich zugänglichen Innenräumen zuständig. Das Gesundheitsamt behält sich vor, Kontrollen durchzuführen.

**17) Wie lange gilt die kantonale Covid-19-Verordnung?**

Die erweiterten Schutzmassnahmen sind unbefristet. Der Regierungsrat überprüft deren Erforderlichkeit regelmässig und nimmt im Bedarfsfall Änderungen vor. Ebenso entscheidet er in Absprache mit dem kantonalen Gesundheitsamt über Verschärfungen oder Lockerungen der Massnahmen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

→ **Weitere Informationen unter [www.nw.ch/coronavirus](http://www.nw.ch/coronavirus)**

*Kanton Nidwalden, Gesundheitsamt  
Stans, 16. Oktober 2020*